

Merkblatt Grüngutrocknung

Das Problem der Grüngutrocknung

Insbesondere in Gegenden mit hohen und häufigen Niederschlägen bietet die Grüngutrocknung eine sichere Möglichkeit, hochwertiges und energiereiches Trockengrünfutter zu produzieren. Die Anlagen hierfür arbeiten i.d.R. mit dem direkten Trocknungsverfahren, d.h. die Verbrennungsabgase werden direkt in den Trocknungsgutstrom geleitet. Sie kommen also in direkten Kontakt mit dem Futtermittel. Es besteht deshalb grundsätzlich die Gefahr der Anreicherung bzw. Kontaminierung mit unerwünschten Stoffen, wie z.B. Arsen, Blei, Cadmium, Dioxinen und Furanen. In den Neunzigern und Anfang der 2000er Jahre hatte es Fälle mit erheblichen Belastungen mit diesen Stoffen gegeben, woraufhin die gesetzlichen Vorschriften für die Erzeugung von Trockengrün gut verschärft wurden. Die Ursachen für solche Belastungen wurden in der ersten Hälfte der 2000er intensiv erforscht und die Steuerung der Trocknungsanlagen daraufhin weiterentwickelt.

Einflussfaktoren

Schon das Ausgangsmaterial, das Trocknungsgut, kann wesentlich mit unerwünschten Stoffen belastet sein. Dies hängt von den natürlichen Standortbedingungen ab, die man nicht beeinflussen kann, aber auch vom Verschmutzungsgrad. Erde im Trocknungsgut kann die Belastung mit unerwünschten Stoffen im Endprodukt deutlich erhöhen.

Desweiteren beeinflusst der eingesetzte Brennstoff in der Trocknungsanlage das Risiko von Kontaminationen erheblich. Es wird deshalb in zwei Gruppen von Brennstoffen unterschieden:

- Erdgas, schwefelarmes Heizöl (EL) und naturbelassenes Holz (DIN 51731) werden als verhältnismäßig unproblematisch angesehen,
- Kohle u.a. Festbrennstoffe sowie schweres Heizöl hingegen bergen ein erhöhtes Risiko.

Im Trocknungsprozess kommen der Steuerung der Verbrennung, der Kontrolle der Verbrennungsluft sowie der kontinuierlichen und chargenweisen Kontrolle des Trockengutes besondere Bedeutung zu.

Gesetzliche Vorgaben für Trocknungswerke

Betriebe, die Grünfutter zum Zwecke der Herstellung eines Futtermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, unterliegen der Zulassungspflicht gemäß § 28 Abs. 2 der Futtermittelverordnung (FuttMV). Die Bedingungen für eine Zulassung sind in der FuttMV sowie der Verordnung (EG) Nr. 182/2005 beschrieben und im "Merkblatt für die Zulassung und Registrierung von Futtermittelunternehmen (Trocknungsbetriebe mit direkter Trocknung)" des BMELV zusammengefasst. Wesentlich in bezug auf die Rückstandsproblematik sind:

- Die Ausstattung und Funktionalität der Trocknungsanlagen muss die Einhaltung der Rückstandshöchstmengen sowie der weiteren Anforderungen gewährleisten bzw. technisch ermöglichen.
- Ein HACCP-System muss erarbeitet und in den Betriebsabläufen umgesetzt sein.
- Das Vorhandensein unerwünschter Stoffe im Trocknungs- und Trockengut muss überwacht werden, wirksame Kontrollmechanismen und eine aussagekräftige Dokumentation muss vorhanden sein.
- Für jede "Partie"¹ muss die Rückverfolgbarkeit möglich sein.
- Probenahmen werden partieweise im Rohmaterial und im Trockengut vorgenommen, Rückstellproben müssen jeweils vorhanden sein.
- Für Anlagen, die mit Festbrennstoffen außer naturbelassenem Holz und schwerem Heizöl betrieben werden, gelten zusätzliche Anforderungen an die externe Begutachtung der Anlagen.

¹ "Partie" gem. Merkblatt des BMELV: "Als Partie in diesem Sinne ist eine in unmittelbarer zeitlicher Folge erstellte Menge der getrockneten Einzelfuttermittel aus dem gleichen Ausgangsmaterial zu verstehen."

Anforderungen an Trocknungswerke bei der Beauftragung durch einen Bioland-Betrieb bzw. Zukauf von Grünfellen u.a.

Ein ordnungsgemäß betriebenes Trocknungswerk darf durch einen Bioland-Betrieb für die Trocknung von Bioland-Grünfutter beauftragt werden, wenn

- das Werk eine gültige EG-Öko-Zertifizierung (Bescheinigung) besitzt und
- ausschließlich die Brennstoffe Gas, schwefelarmes Heizöl EL oder naturbelassenes Holz (DIN 51731) zum Einsatz kommen.

Pflichten des auftraggebenden Bioland-Betriebes

- Bei jeder Beauftragung muss sich der auftraggebende Bioland-Betrieb vergewissern, dass das Trocknungswerk eine gültige EG-Zertifizierung (Bescheinigung) hat. Für die eigene Bioland-Kontrolle muss die Kopie eines gültigen Öko-Zertifikats des Werkes vorliegen.
- Der auftraggebende Bioland-Betrieb muss sich über den im Trocknungswerk verwendeten Brennstoff informieren und einen entsprechenden Nachweis für die eigene Bioland-Kontrolle bereit halten. Dies kann z.B. sein:
 - Angaben des Werkes auf dessen Homepage;
 - Schriftliche Bestätigung des Werkes, z.B. auch auf der Abrechnung.

Es ist außerdem empfehlenswert, sich beim Trocknungswerk über dessen Rückstandsmonitoring und -management sowie über die Effektivität der Chargentrennung im Trocknungswerk zu informieren. Ein Flachlager mit ineinander laufenden Schüttkegeln unterschiedlicher Partien genügt beispielsweise nicht den Anforderungen der Chargentrennung.

Das Trocknungswerk in der Region arbeitet mit Kohle u.a. Festbrennstoffe sowie schwerem Heizöl

Aufgrund des höheren Risikos der Schadstoffbelastung des Trocknungsgutes beim Einsatz von Kohle u.a. Festbrennstoffen sowie schwerem Heizöl gilt bei der Beauftragung eines solchen Trocknungswerkes zusätzlich zu den o.g. Bedingungen:

- Eine Schadstoffanalyse der zurückgenommenen Partie Trockengut muss vorliegen. Das Trockengut darf nur eingesetzt werden, wenn keine Überschreitungen der Rückständshöchstmengen-Verordnung vorliegen.